

Die neueste „aktualisierte“ 16. Version der QUALICOAT-Spezifikationen enthält die Update Sheets (Aktualisierungsblätter, US) US01 bis US08. Das Update Sheet US09 beinhaltet ein neues Bewertungsschema für den Nasshaftungstest. US09 wurde im Mai im Technical Committee verabschiedet, nach Beratung im Executive Committee am 25.06.2020 aber zurückgezogen und soll nun nochmals überarbeitet werden.

Update Sheet US10

Klarstellungen betreffs der Tiefungsprüfung (gültig ab 01.07.2020)

Die Tiefungsprüfung ist, wie bereits mitgeteilt, seit Januar 2020 nicht mehr Teil der Eigenkontrolle. Bei Inspektionen müssen die Prüfinstitute diese Prüfung auch nicht mehr an den Prüfblechen durchführen, die zusammen mit einem Produktionslos beschichtet werden.

Die Tiefungsprüfung kommt nur noch bei der Zulassung von Beschichtungssystemen zur Anwendung.

Daher werden die Stellen in den Spezifikationen bereinigt, an denen das Prüfverfahren beschrieben bzw. an denen auf diese Prüfung verwiesen wird. Dies sind die Abschnitte 2.16, 5.1.6, 3.2 in Anhang A5 und Anhang A9.

Update Sheet US11

Diverse Anpassungen (gültig ab 01.07.2020)

Umgesetzt werden diverse Anpassungen und kleinere Korrekturen, die von Generallizenznehmern bzw. vom Sekretariat angeregt wurden.

Betroffen sind die Abschnitte 2.1, 2.9, Anhang A10 und Anhang A12.

Update Sheet US12

Überarbeitung der Eigenkontrolle (gültig ab 01.01.2021)

In den Vorschriften zur Eigenkontrolle in Kapitel 6 wurden am 01.01.2020 Verschärfungen mit der Maßgabe in Kraft gesetzt. Diese werden nun unter anderem auch auf Antrag des VOA revidiert. Gemäß der Vorlage einer dafür eingerichteten Ad-hoc-Arbeitsgruppe gelten

ab 01.01.2021 neue Regelungen, diese sind in der Tabelle 6.5 mit den Korrekturen dargestellt (siehe Anlage 1).

Die **Überwachung der Vorbehandlung** (Badkonzentrationen, Leitwerte und Temperaturen) sowie **Beizabtrag** und **Konversionsschichtgewicht** (von Chromatierung ebenso wie von anderen Konversionsbeschichtungen) sollen grundsätzlich einmal pro Arbeitsschicht geprüft werden. Die Häufigkeit der Überwachung der genannten Punkte kann alternativ auch durch eine Empfehlung des Chemielieferanten festgelegt werden. Als Mindestanforderung gilt dabei eine Überwachung einmal pro 24 Stunden.

Diese Regelung gibt dem Chemielieferanten die Freiheit, die Überwachungshäufigkeit in Zusammenarbeit mit Ihnen festzulegen und dabei die spezifischen Gegebenheiten an Ihrer Anlage (z.B. Art und Weise der Chemiedosierung, Verhältnis von Badvolumen zu Flächendurchsatz sowie installierte Überwachungssysteme) zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang kommt künftig der mit dem Chemielieferanten abgestimmten Verfahrensanweisung für die Vorbehandlungsanlage noch mehr Bedeutung zu. In dieser sind die festgelegten Überwachungsfrequenzen zu dokumentieren.

Unverändert bleibt dagegen die Anforderung für die **Nasshaftungsprüfung**. Diese ist einmal pro Arbeitsschicht auf einem Stück Fertigmateriale durchzuführen. Die Proben eines gesamten Tages können dann gemeinsam abgeprüft werden, so dass der Kochtopf bei Dreischichtbetrieb der Beschichtungsanlage nicht Tag und Nacht laufen muss.

Hier verweisen wir auf unsere Empfehlung aus der Lizenznehmerinformation vom 18.03.2020: Sicher haben Sie einen Vorrat an Profilmateriale, das noch keine Korrosionsschäden aufweist. Sollte das Kundenmateriale auf Grund von Fixlängen nicht zerstörend prüfbar sein, hängen Sie ein Stück ihres eigenen Profilmateriale zum Warenträger dazu und verwenden Sie dieses für die Nasshaftungsprüfung.

Die Prüfungen auf Prüfblechen (**Trockenhaftung**, **Dornbiegeversuch** und **Kugelschlagprüfung**) waren bisher einmal pro Arbeitsschicht für jeden Farbton, Glanzgrad und Lieferanten vorgeschrieben. Dies hatte zur Folge, dass nach jedem Farbwechsel diese Prüfungen durchzuführen waren, selbst wenn das Produktionslos nur ein Werkstück umfasste. Dies führte bei vielen Farbwechseln zu einem erheblichen Aufwand, der nach Auffassung des VOA ebenso wie einiger Lizenznehmer in keinem Verhältnis zu der damit erreichten Qualitätsverbesserung stand. Umgekehrt konnte diese Regelung dazu führen, dass bei sehr großen Produktionslosen nur einmal pro Schicht ein Blechsatz geprüft wurde.

An dieser Stelle gilt nun die Regelung, dass mindestens einmal alle zwei Stunden auf einem Prüfblech Trockenhaftung, Dornbiegeversuch und Kugelschlagprüfung durchgeführt und dokumentiert werden müssen.

Diese Verfahrensweise vermeidet die Nachteile der bisherigen Regelung und begrenzt den Aufwand auf ein vernünftiges Maß.

Update Sheet US13

Überarbeitung der Liste der kritischen Farbtöne für Pulverbeschichtungen der Klasse 3 (gültig ab 01.01.2021)

Auf Vorschlag der Working Group „Powders“ werden alle Blau-, Grün- und Rotfarbtöne in die Liste der kritischen Farbtöne für die Klasse 3 aufgenommen.

In Abschnitt 4.1.4.1 wird in der Liste der für Zulassungen in Klasse 3 zu prüfenden Farbtöne der Farbton RAL 5012 durch RAL 1011 ersetzt.